

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung
Haushaltssatzung 2008 / 2009**

**1. Haushaltssatzung
der Stadt Königswinter
für die Haushaltsjahre 2008 und 2009**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), hat der Rat der Stadt Königswinter mit Beschluss vom 11.03.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2008 und 2009, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	2008	2009
im Ergebnisplan mit einem		
Gesamtbetrag der Erträge auf	63.876.579 EUR	67.824.767 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	68.803.574 EUR	69.455.930 EUR
im Finanzplan mit einem		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	61.547.280 EUR	65.212.274 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	63.995.896 EUR	62.730.925 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	10.894.857 EUR	7.695.826 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	12.447.257 EUR	10.177.175 EUR
festgesetzt.		

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf

	4.213.377 EUR	553.476 EUR
--	---------------	-------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf

	3.963.000 EUR	70.000 EUR
--	---------------	------------

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des

Ergebnisplanes wird festgesetzt auf	3.015.512 EUR	0 EUR
Die Verringerung der Allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird festgesetzt auf	1.911.483 EUR	1.631.163 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf	15.000.000 EUR	15.000.000 EUR
---	----------------	----------------

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind mit 3. Satzung zur Änderung der Hebesatzsatzung vom 17.12.2002 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf		260 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf		420 v. H.
2. Gewerbesteuer auf		440 v. H.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2008 und 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg mit Schreiben vom 30. April 2008 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg mit Verfügung vom 24. Juni 2008 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme

montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags bis 17 Uhr,

im Rathaus Königswinter,
Drachenfelsstraße 9, Zimmer 003,

im Rathaus Oberpleis,
Dollendorfer Straße 39, Zimmer 111,

zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Die Haushaltssatzung mit Anlagen ist zudem im Internet unter www.koenigswinter.de (Bürgerservice/Was erledige ich wo?/Buchstabe H) veröffentlicht.

Königswinter, den 27. Juni 2008

in Vertretung

gez. Sridharan
(Erster Beigeordneter)